

# RS Vwgh 1987/3/20 86/18/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs1 Z1 impl;

VwGG §59 Abs3;

## Beachte

Siehe jedoch: 2010/75 B VS 29. April 1977 VwSlg 9312 A/1977 RS 1; Besprechung in: AnwBl 12/1989, 744;

## Rechtsatz

Die im § 59 Abs 3 dritter Satz VwGG idF des Bundesgesetzes Nr 298/1984 enthaltene Wendung "tatsächlich entrichteten Stempelgebühren" rechtfertigt die Schlußfolgerung, daß für nichtentrichtete Stempelgebühren kein Aufwandersatz zuzusprechen ist. Durch diese Gesetzesänderung ist die frühere gegenteilige Rechtsprechung des VwGH (Beschluß vom 29. April 1977, Zl. 2010/75, VwSlg 9312 A/1977) überholt, wäre es doch sachfremd und gleichheitswidrig, diesbezüglich zwischen detailliert ausgeführten Anträgen und Aufwandersatz und solchen, die sich auf § 59 Abs 3 dritter Satz VwGG in der zitierten Fassung stützen, zu unterscheiden.

## Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Unrichtige Höhe der Stempelgebühren Erstattung bzw Notierung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180192.X02

## Im RIS seit

17.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>